



Flugtraining Aschaffenburg
Flugplatz Großostheim
Tel. 06026 - 994994
Fax 06026 - 994996
E-mail: schule@ifr-flugtraining.de
Internet: www.ifr-flugtraining.de

Ausbildung

IR(A) - Instrumentenflugausbildung

Die Instrumentenflugberechtigung IR(A) benötigen Sie als Pilot, wenn Flüge unabhängig von Wetter und Tageszeit im In- und Ausland unter Kontrolle der Flugsicherung durchgeführt werden sollen.

Dies ist der Fall, wenn Sie Ihr Flugzeug privat für Reisen, insbesondere für Geschäftsreisen nutzen, bei denen Sie planbar zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten eintreffen möchten.

Wollen Sie als Berufspilot (CPL) oder Linienflugzeugführer (ATPL) beruflich tätig werden, so ist die Instrumentenflugberechtigung eine notwendige Voraussetzung.

Der Inhaber einer IR(A) ist berechtigt:

Einmotorige – bei entsprechender Musterberechtigung auch mehrmotorige – Flugzeuge nach Instrumentenflugregeln zu führen; und zwar bis zu einer Entscheidungshöhe von 200 ft (60m)

Voraussetzungen:

- PPL(A) mit Nachtflugberechtigung oder CPL(A)
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 mit Reintonaudiometrie oder Klasse 1
- 50 Stunden Überlandflugzeit als PIC auf Flugzeugen
- Allgemeines Sprechfunkzeugnis (AZF)
- Kenntnisse der englischen Sprache
- Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung
- Auszug Verkehrszentralregister Flensburg
- Erste Hilfe Kurs (vor Beginn der praktischen Ausbildung)

Theoretische Ausbildung:

200 Stunden (à 60 Minuten) in folgenden Fächern:

Luftrecht, Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse, Flugleistung und Flugplanung, Menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie, Navigation, Betriebliche Verfahren, Aerodynamik, Sprechfunkverkehr

Alternativ Fernunterricht einer genehmigten Fernschule – unser Partner ist C.A.T.
– und zusätzlich 40 Stunden Präsenzunterricht

Die theoretische Ausbildung muss innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein

Praktische Ausbildung:

50 Stunden Flugausbildung im Instrumentenflug

hiervon können 15 Stunden als Instrumentenbodenzeit in unserem Simulator geflogen werden

zusätzlich 5 Stunden Nachtflug für Bewerber, die nicht im Besitz einer Nachtflugberechtigung sind

Prüfungen:

Theoretische Prüfung beim LBA (ist 36 Monate nach ihrem Bestehen oder Teilbestehen gültig zum Erwerb der Lizenz)

Praktische Prüfung auf dem Schulflugzeug mit einem vom LBA benannten Prüfer

CPL(A) - Berufspilotenlizenz

Die Ausbildung zur Berufspilotenlizenz CPL vermittelt Ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung einer Tätigkeit als Pilot bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Fracht.

Die theoretischen Kenntnisse des CPL sind Voraussetzung für den Erwerb der Lehrberechtigung für Flugzeuge für PPL A (JAR FCL).

Für Inhaber einer CPL mit IFR Lizenz, verringert sich die ATPL -Theorieausbildung um 350 Stunden auf dann noch 300 Stunden.

Der Inhaber einer CPL(A) ist berechtigt:

- (1) alle Rechte einer PPL(A) auszuüben
- (2) als verantwortlicher Pilot oder Kopilot auf Flugzeugen tätig zu sein, die nicht zur gewerbsmäßigen Beförderung eingesetzt werden
- (3) als verantwortlicher Pilot bei der gewerbsmäßigen Beförderung auf Flugzeugen mit einem Piloten tätig zu sein
- (4) als Kopilot bei der gewerbsmäßigen Beförderung tätig zu sein

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Tauglichkeitszeugnis Klasse 1
- 200 Stunden als Pilot auf Flugzeugen bei Erteilung der Lizenz (davon mindestens 100 Std. PIC und 20 Std. Überland inklusiv 1 Flug über 300 NM)
- mindestens jedoch 150 Stunden bei Beginn der Ausbildung
- Sprechfunkzeugnis
- Gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung
- Auszug Verkehrszentralregister Flensburg
- Erste Hilfe Kurs (vor Beginn der praktischen Ausbildung)

Theoretische Ausbildung:

200 Stunden (à 60 Minuten) in folgenden Fächern:

Luftrecht, Allgemeine Luftfahrzeugkenntnisse, Flugleistung und Flugplanung, Menschliches Leistungsvermögen, Meteorologie, Navigation, Betriebliche Verfahren, Aerodynamik, Sprechfunkverkehr

Alternativ Fernunterricht einer genehmigten Fernschule – unser Partner ist C.A.T.
– und zusätzlich 60 Stunden Präsenzunterricht

Die theoretische Ausbildung muss innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen sein

Praktische Ausbildung:

15 Stunden Flugausbildung im Sichtflug davon mindestens 5 Stunden in einem viersitzigen Flugzeug mit Einziehfahrwerk und Verstellpropeller

zusätzlich 5 Stunden Nachtflug für Bewerber, die nicht im Besitz einer Nachtflugberechtigung sind

zusätzlich 10 Stunden Instrumentenflug für Bewerber, die nicht im Besitz einer Instrumentenflugberechtigung sind (hiervon können 5 Stunden in unserem Simulator geflogen werden)

Prüfungen:

Theoretische Prüfung beim LBA (ist 36 Monate nach ihrem Bestehen oder Teilbestehen gültig zum Erwerb der Lizenz)

Praktische Prüfung auf dem Schulflugzeug mit einem vom LBA benannten Prüfer

Klassenberechtigung für zweimotorige Flugzeuge mit Kolbenmotor MEP

Zur Führung von mehrmotorigen Flugzeugen mit Kolbenmotor benötigt man eine "Klassenberechtigung Multi – Engine – Piston" (MEP). Voraussetzung für deren Erwerb sind der PPL A (JAR FCL) und eine Gesamtflugerfahrung von 70 Stunden als verantwortlicher Pilot auf Flugzeugen.

Die Ausbildung erfolgt auf der 6-sitzigen Partenavia P 68 B.

Diese Klassenberechtigung kann durch eine einfache "Differenzschulung" (Einweisung mit Fluglehrer) auf jedes andere zweimotorige Kolbenmotorflugzeug (C 303, C 414, PA 34, PA 44) erweitert werden.

Ausbildung PPL A (JAR FCL)

Der PPL A (JAR FCL) berechtigt Sie, Flugzeuge als verantwortlicher Pilot weltweit zu führen. Sie erhalten im Rahmen der Ausbildung die Berechtigung einmotorige Kolbenmotorflugzeuge (SEP), zu steuern. Die CVFR Berechtigung für kontrollierten Sichtflug ist in dieser Lizenz enthalten.

Der PPL A (JAR FCL) ist die Grundlage für die alle weiterführenden Berechtigungen: NVFR–Nachtflug, IFR–Instrumentenflug, MEP–Mehrmotorige Flugzeuge, CPL–Berufspiloten-lizenz, ATPL–Verkehrspilotenlizenz.

Die Ausbildung umfasst 45 Flug- und 120 Theoriestunden. Inhaber anderer Lizenzen können maximal 10 Stunden Flugausbildung ersetzen.

Ausbildung PPL N bis 750 kg

Der PPL N (deutsch) berechtigt Sie, Flugzeuge als verantwortlicher Pilot innerhalb Deutschlands zu führen. Sie erhalten im Rahmen der Ausbildung zunächst die Berechtigung einmotorige Kolbenmotorflugzeuge (SEP) mit 750 kg Gewicht zu steuern.

Der PPL N (deutsch) kann um eine Berechtigung für Flugzeuge bis 2000 kg und durch eine CVFR Ausbildung auf den PPL A (JAR FCL) erweitert werden (siehe Erweiterung PPL N – PPL A).

Die Ausbildung für Flugzeuge bis 750 kg umfasst mindestens 35 Flug- und 90 Theoriestunden.

Inhaber einer Motorseglerlizenz müssen mindesten 5, Inhaber einer UL – Berechtigung mindestens 7 Stunden Flugausbildung erhalten. Inhaber einer Segelflug oder Helikopterlizenz benötigen mindestens 20 Stunden Flugausbildung.

Ausbildung vom PPL N zum PPL A (JAR FCL)

Eine Lizenz PPL N (deutsch) kann auf einen PPL A (JAR FCL) erweitert werden. Hierzu müssen Sie zunächst Ihren PPL N auf die Führung von Flugzeugen bis 2000 kg erweitern. Die Flugausbildung hierfür beträgt 5 Flugstunden. Anschließend ist eine weitere Flugausbildung von 10 Flugstunden analog der Ausbildung "CVFR" durchzuführen.

Die geforderte Theorieausbildung von 30 Stunden entspricht ebenfalls der CVFR – Theorie.

CVFR – Kontrollierter Sichtflug

Die Ausbildung für kontrollierten Sichtflug CVFR wird benötigt für Flüge im Luftraum "C" und bei Nacht. Sie benötigen diese Berechtigung, wenn Sie einen PPL A oder B besitzen, mit dessen Ausbildung vor dem 1.5.2003 begonnen wurde, und mit dem Sie die o.g. Flüge durchführen wollen, oder wenn Sie Ihren Schein auf einen PPL A (JAR FCL) umschreiben möchten. Die CVFR Berechtigung wird auch für die Umschreibung von PPL N nach PPL A benötigt

Die Ausbildung beträgt 10 Flugstunden und 30 Stunden Theorieunterricht. 5 Flugstunden können alternativ auf einem Simulator (FNPT) durchgeführt werden. Auch der gleichzeitige Erwerb des AZF ist sinnvoll.

Für Inhaber eines PPL A (JAR FCL) ist die CVFR Berechtigung in ihrer PPL A Lizenz enthalten.

NVFR – Nachtflugberechtigung

Sind Sie Inhaber einer PPL A (JAR FCL) oder eines PPL N mit CVFR – Berechtigung (Ebenso PPL A vor dem 1.5.2003 mit CVFR) können Sie die Berechtigung für Sichtflüge bei Nacht erwerben.

Die Flugausbildung hierfür umfasst 5 Stunden.

Bei einer Ausbildung mit uns erhalten Sie eine zusätzliche theoretische Einweisung mit einer Dauer von 5 Stunden im Klassenraum und am Simulator FNPT über die besonderen Problem des Fliegens bei Nacht.

Diese Ausbildung kann auch mit dem Erwerb der CVFR Berechtigung verbunden werden. Auch der gleichzeitige Erwerb des AZF ist sinnvoll.

Ausbildung am Flugsimulator FNPT

Der Flugsimulator FNPT (Flight Navigation Procedure Trainer) dient zum Üben von Instrumentenflugverfahren. Unser FNPT Elite S812 bildet eine Cessna 172 RG nach, die wir auch in der praktischen Schulung einsetzen.

Er wird für folgende Ausbildungen eingesetzt:

IFR :	30 von 50 Flugstunden können durch Simulatorzeit ersetzt werden
CPL :	5 von 10 Instrumentenflugstunden können durch Simulatorzeit ersetzt werden
PPL A :	5 von 45 Flugstunden können durch Simulatorzeit ersetzt werden
CVFR :	5 von 10 Flugstunden können durch Simulatorzeit ersetzt werden
Umschulung PPL N nach PPL A (JAR FCL)	: 5 von 10 Flugstunden können durch Simulatorzeit ersetzt werden

Checkflüge

Checkflüge:

Für Ihren IFR oder MEP Jahrescheckflug finden Sie bei uns neben dem notwendigen Sachverständigen auch das geeignete Flugzeug. Auch Checkflüge zur Verlängerung der Lehrberechtigung oder der Erneuerung anderen Lizenzen können Sie bei uns durchführen.

Übungsflüge:

Den für die Verlängerung Ihrer Lizenz notwendigen 1–stündigen Übungsflug mit Fluglehrer können Sie mit unseren Lehrern durchführen. Sie können diese Zeit nutzen, um abgeschliffene Routinen aufzupolieren, Neues zu üben, und sich auch über die aktuellen Änderungen von Lufträumen und Verfahren zu informieren.

Refresher:

Auch wenn der Übungsflug für die Lizenzverlängerung nicht ansteht, könnte es doch sinnvoll sein, gemeinsam mit einem Fluglehrer eventuell auch auf einem längeren Flug (z.B. ins benachbarte Ausland) alle damit verbundenen Probleme betreffend Luftraum, Verfahren und Sprechfunk für Ihre zukünftigen Flüge vorab einmal durchzuspielen.

Sprechfunkausbildung

Die Ausbildung für Sprechfunkzeugnisse wird entweder im Rahmen der Theorieausbildung für die Lizenzen oder als separate Kurse durchgeführt. Diese können als Einzelunterricht oder in kleinen Gruppen erfolgen.

Das Sprechfunkzeugnis BZF 2 benötigt jeder Pilot (Segelflug, UL oder PPL) wenn er in Lufträume einfliegt, in denen er mit der Flugsicherung in Kontakt kommt. Es berechtigt zum Flugfunk bei Sichtflügen in deutscher Sprache.

Das Sprechfunkzeugnis BZF 1 wird darüber hinaus benötigt für Flüge ins Ausland. Es berechtigt zum Flugfunk bei Sichtflügen in englischer Sprache.

Das "Allgemeine Sprechfunkzeugnis" AZF berechtigt zu Flügen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln im In- und Ausland. Es ist weiter sehr hilfreich bei CVFR – Flügen über Flugfläche 100 und bei VFR - Nachtflügen, da diese von der Flugsicherung ähnlich wie IFR – Flüge abgewickelt werden.